

SATZUNG

des

TENNIS-VEREINS SULZBACH-LAUFEN 1982 e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Tennis-Verein Sulzbach-Laufen 1982 e.V.
2. Sitz des Vereins ist: 74429 Sulzbach-Laufen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt: e.V.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissportes und anderer Sportarten, soweit sie die Interessen anderer örtlicher Vereine nicht betreffen, und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist auch bereit, sich an Aufgaben des öffentlichen Lebens zu beteiligen.
5. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund**

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) jugendlichen Mitgliedern
  - d) Familienmitgliedern
  - e) Gastmitgliedern
  - f) Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen, Körperschaften und Handelsgesellschaften mit rechtlicher Selbstständigkeit erwerben.

Erläuterungen:

### zu Pkt. a

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergeben.

### zu Pkt. b

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern. Aktive Mitglieder können die passive Mitgliedschaft auf Zeit erwerben, wenn sie dem Vorstand bis spätestens 1. März eines Jahres eine schriftliche Erklärung abgeben.

### zu Pkt. c

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden.

Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch, jeweils auf das in der Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Jahr.

Studenten, Schüler, Bundesfreiwilligendienstleitende sowie Lehrlinge oder anderweitig in Berufsausbildung befindliche Mitglieder werden bei der Beitragszahlung wie Jugendliche behandelt, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

### zu Pkt. d

Familienmitglieder können solche Personen werden, die ein und derselben Familie angehören. Zu einer Familie im Sinne dieser Bestimmung gehören nur Eltern und deren Kinder, sofern sie die unter Pkt. c für jugendliche Mitglieder bzw. Schüler, Studenten usw. geforderten Voraussetzungen erfüllen. Familienmitglieder genießen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen Beitragserleichterungen.

### zu Pkt. e

Gastmitglieder sind vorübergehend Anwesende, die vom Vorstand für eine im Allgemeinen von vornherein begrenzte Zeit als Gastmitglieder aufgenommen werden. Gastmitglieder gelten als solche für höchstens 1 Jahr.

zu Pkt. f

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 6 Aufnahme**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht jedoch nicht begründet werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
2. Bei Neuaufnahmen werden Bürger aus Sulzbach-Laufen bevorzugt.
3. Jedes Mitglied erhält nach Zahlung der Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrages die Satzung des Vereins ausgehändigt.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereins, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB.

**§ 7 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss und Vereinsstrafen**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.
2. durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres.  
Er ist bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres des/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in gegenüber schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung von Jugendlichen unter 18 Jahren muss von den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.  
Die Beitragspflicht sowie die satzungsmäßigen Rechte erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt rechtswirksam wird.  
Bei Wegzug oder anderen wichtigen Gründen kann der/die 1.Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in das Ende der Beitragspflicht anderweitig festlegen.
3. durch Ausschluss aus dem Verein; über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
4. wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
5. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichem Verhalten.

6. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
7. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 5 und 6 ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
8. Gegen den Beschluss steht dem/der Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächst folgende Vorstandssitzung zu, zu welcher er/sie zu laden ist.
9. Der Ältestenrat hat an dieser Sitzung beratende Funktion, ist jedoch beim Beschluss nicht stimmberechtigt.
10. Bestätigt die Vorstandschaft den Ausschluss, ist dieser endgültig; wird der Beschluss nicht bestätigt, so gilt er rückwirkend als aufgehoben.
11. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
12. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
13. Der/Die Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem/ihrem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.
14. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter 4. bis 6. genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.
15. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.
16. Disziplinarische Strafen sind:
  - a) Verweis;
  - b) Spiel- und Hausverbot auf begrenzte Zeit.

#### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus. Ausnahmen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
3. Jugendliche Mitglieder haben nur Stimmrecht bei der Wahl des/der Jugendvertreter/in.
4. Sämtlichen Mitgliedern steht im Rahmen der Vereinsarbeit die Benutzung aller vom Verein geschaffenen oder vertraglich erworbenen Einrichtungen zu.

## **§ 9 Beiträge**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand vorgeschlagen und mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für das aktuelle Geschäftsjahr zu bezahlen. Hierfür erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch den Vorstand gewährt werden.
5. Für Beiträge, die nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden; ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
6. Neben dem Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmegebühr für neu eingetretene Mitglieder kann der Verein zur Finanzierung besonderer Vorhaben, nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden, zusätzliche Beiträge erheben.
7. Jedes ordentliche Mitglied ist zur unentgeltlichen Ableistung von Arbeitsstunden für den Verein verpflichtet. Die jeweilige Altersgrenze, unter bzw. über der keine Arbeitsstunden abgeleistet werden müssen, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Von der Ableistung von Arbeitsstunden ausgenommen sind Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder. Behinderte Mitglieder können auf Antrag und nach Prüfung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ebenfalls von der Arbeitsleistung befreit werden.

Die Arbeitsleistung muss nach Bedarf, ansonsten innerhalb des Kalenderjahres geleistet werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Arbeiten von einem anderen Mitglied, das zur Ableistung von Arbeitsstunden berechtigt ist, ausführen zu lassen. Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrags pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 10 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

Steuerbegünstigte Mittel dürfen nicht für die Abdeckung der Verluste aus der Vermögensverwaltung oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden.

Die Mittel des Vereins sind zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, spätestens jedoch zwei Kalenderjahre nach deren Zufluss. Rücklagen dürfen nur in begrenztem Umfang und unter gewissen Umständen gebildet werden. Details regelt die Abgabenordnung (AO).

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. die Mitgliederversammlung (§ 13)

## **§ 12 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Sportwart/in
- f) dem/der Jugendwart/in
- g) dem/der 1. Beisitzer/in
- h) dem/der 2. Beisitzer/in
- i) dem/der Jugendvertreter/in

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die 1. Vorsitzende und  
der/die 2. Vorsitzende,  
jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.

### 1. Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung.

### 2. Der Vorstand wird nach dem rotierenden System jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In einem ungeraden Wahljahr werden gewählt:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Sportwart/in
- der/die 1. Beisitzer/in

In einem geraden Wahljahr werden gewählt:

- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Jugendwart/in
- der/die 2. Beisitzer/in

Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit zur ordentlichen Mitgliederversammlung zurück, so wird zur Beibehaltung des rotierenden Systems die Amtszeit des nachfolgenden Vorstandsmitglieds auf die Restamtszeit des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds verkürzt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden oder des/der Schatzmeister/in oder des/der Schriftführer/in oder des/der Sportwart/in während der Amtsperiode ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der restlichen Vorstandschaft (Jugendwart/in, Beisitzer/in etc.) erfolgt Neuwahl in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Der gesamte Vorstand kann nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung abgelöst werden.

#### Befugnis des Vorstandes

4. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
5. Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes, er/sie beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.  
Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von dem/der anwesenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### Rechtsgeschäfte

7. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis € 500,- können die Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit abschließen.
8. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis € 1.000,- beschließt der Gesamtvorstand, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.
9. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 1.000,- (in Worten: eintausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
10. Der/Die Schatzmeister/in erledigt die Geldgeschäfte des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Auszahlungen sind nur auf Anweisung eines Vorsitzenden und nach Richtlinien des Vorstandes zu leisten.  
Der/Die Schatzmeister/in lässt die Mitgliedsbeiträge einziehen und ist für den Entwurf des jährlichen Haushaltsplanes zuständig. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er/sie der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

11. Der/Die Schriftführer/in führt und beurkundet gemeinschaftlich mit dem/der 1. Vorsitzenden oder, bei dessen/deren Verhinderung, dem/der 2. Vorsitzenden die Protokolle in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.  
Mitglieder können sämtliche Protokolle einsehen.  
Der/Die Schriftführer/in erledigt die schriftlichen Arbeiten und ist außerdem für die Mitgliedskartei, Vereinschronik und Geräteliste verantwortlich.
12. Die Jugendlichen des Vereins wählen in einer Jugendversammlung den/die Jugendvertreter/in. Der/Die Jugendvertreter/in wird von der Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstandes bestätigt.

#### Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

13. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.

### **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

#### A) Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat jährlich einmal bis spätestens 31. März eines Geschäftsjahres stattzufinden. Sie ist von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die ortsübliche Bekanntmachung (z.B. amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzbach-Laufen).  
Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die/den 1. Vorsitzende/n, den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in.
  - b) Bericht des/der Sportwart/in.
  - c) Bericht der Kassenprüfer/innen.
  - d) Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeister/in.
  - e) Soweit turnusgemäß gegeben, Neuwahlen.
  - f) Beschlussfassung über Anträge.
  - g) Verschiedenes.
2. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
  3. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl bzw. der Beschluss als abgelehnt.
  4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einen/eine von der Mitgliederversammlung bestimmte/n Wahlleiter/in, der/die auch die Wahl des/der 1. Vorsitzenden leitet. Der alte Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den neu zu wählenden Vorstand vor. Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Nachdem der/die 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser/diese den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
7. Werden nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags durch den alten Vorstand keine weiteren Wahlvorschläge durch die Mitgliederversammlung unterbreitet, kann der/die Wahlleiter/in die Abstimmung über eine Blockwahl beantragen. Erhält der Antrag auf Blockwahl mindestens eine Gegenstimme, werden alle Wahlen einzeln durchgeführt.
8. Die Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Stellt jedoch 1 Mitglied Antrag auf geheime Wahl, so ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
9. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
10. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung.
11. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden.
12. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

#### B) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

14. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält.
15. Wenn die Einberufung von mindestens 1 / 4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
16. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.
2. Die beiden Kassenprüfer/innen sind als Beauftragte der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
3. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
5. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie nach der Berichterstattung die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeister/in zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 15 Ältestenrat**

1. Er hat nur beratende Funktion und soll sich aus 2 erfahrenen, am Vereinsleben interessierten Mitgliedern nicht unter 40 Jahren, mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 3 Jahren, zusammensetzen. Diese beiden Mitglieder dürfen im Verein kein Verwaltungsamt innehaben.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
3. Die Sitzungen des Ältestenrates finden nach Bedarf statt und werden vom Sprecher, der vom Ältestenrat selbst bestimmt wird, einberufen.
4. Die Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ältestenrat hat vornehmlich die Aufgabe die Tradition des Vereins zu wahren und die Arbeit der geschäftsführenden Organe des Vereins durch Rat und Tat zu unterstützen.  
Er kann keine Weisungen erteilen, sondern nur Empfehlungen aussprechen. Ihm steht ein Vorschlagsrecht für Ehrungen zu, hier besonders bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Ferner soll der Ältestenrat bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und in Disziplinar- und Ausschlussangelegenheiten mitwirken. Bei neu zu fassenden Beschlüssen der genannten Art im Vorstand ist er beratend hinzuzuziehen.
7. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und besonderer Vorhaben (z.B. Bauvorhaben, Veranstaltungen) Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

### **§ 16 Haftung**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle und Diebstähle auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Württ. Landessportbund (WLSB) im Rahmen eines Versicherungsschutzvertrages gewährt.
3. Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung sind die Schuldigen dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen Mitglieder.
2. Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn weniger als 7 Mitglieder vorhanden sind.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sulzbach-Laufen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

### **Schlussbestimmung**

In allen Fällen, in welchen diese Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB.

### **Satzungshistorie**

- |            |  |
|------------|--|
| 22.10.1982 | Erstfassung wird in der Gründungsversammlung vorgetragen.            |
| 26.11.1982 | Außerordentliche Mitgliederversammlung verabschiedet Erstfassung.    |
| 15.04.1983 | 1.Ordentliche Mitgliederversammlung ändert §4 sowie §17.3.           |
| 29.03.1996 | 14.Ordentliche Mitgliederversammlung beschließt rollierendes System. |
| 12.03.2016 | 34.Ordentliche Mitgliederversammlung beschließt diverse Änderungen.  |